



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlassene örtliche Hundesteuersatzung in der jeweils für das entsprechende Jahr geltenden Fassung.

Das Halten von Hunden ist grundsätzlich steuerpflichtig. Näheres hierzu finden Sie in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ried.

Die Beträge für die Hundesteuer sind **ohne** Änderung zum Vorjahr geblieben. Es wird deshalb auf die Erstellung neuer Hundesteuerbescheide für das Jahr **2025** **verzichtet**. Die Gemeinde Ried gibt die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr **2025** auf der Grundlage der bisherigen Bescheide bekannt (ausgenommen Änderungsbescheide).

Für alle Hunde, deren Steuergrundlage seit der letzten Bescheiderteilung gleichgeblieben sind, treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung gemäß des bisherigen Hundesteuerbescheides die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hundehalter sind laut unserer Satzung verpflichtet Änderungen der Steuergrundlagen zeitnah mitzuteilen. Die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2025** wird in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird grundsätzlich zum 15. Mai jeden Jahres fällig. Der Bescheid ist ein Dauerbescheid. Er gilt so lange, bis er geändert oder aufgehoben wird. Bitte achten Sie darauf, die Steuer ist unaufgefordert jeweils zum 15.05. eines Jahres zu zahlen. Es ergeht keine jährliche Zahlungserinnerung. Zur Vermeidung eines Beitreibungsverfahrens, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Ried, 31.01.2025
Gemeinde Ried

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerstlacher', is written over a light blue circular stamp.

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister